

## Entschädigungssatzung

### der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am 30. Mai 1995 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Ersatz des Verdienstaufalles**

- ( 1 ) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,-- DM pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- ( 2 ) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann.

Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt, wenn der Sitzungsbeginn vor 17.00 Uhr liegt.

- ( 3 ) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

#### § 2

##### **Ersatz der Fahrtkosten**

- ( 1 ) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- ( 2 ) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 DM pro Person und Kilometer gezahlt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- ( 1 ) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Kommissionen oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

Stadtverordnete	30,-- DM
ehrenamtliche Magistratsmitglieder	30,-- DM
zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen oder Sachverständige	30,-- DM
sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	30,-- DM
Schriftführer	30,-- DM

- ( 2 ) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich eine monatliche Pauschale wie folgt erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher	150,-- DM
Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, nur im Falle der Vertretung	150,-- DM
ehrenamtliche Magistratsmitglieder	150,-- DM
Fraktionsvorsitzende	100,-- DM

- ( 3 ) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von bis zu:

80,-- DM

Nimmt der Stadtverordnetenvorsteher oder sein Vertreter Repräsentationstermine im Einvernehmen bzw. nach besonderer Absprache mit dem Bürgermeister wahr, so erhält er für jeden Tag der Terminswahrnehmung eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 3.

- ( 4 ) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

#### **§ 4**

##### **Fraktionssitzungen**

- ( 1 ) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten gemäß §§ 1 und 2.
- ( 2 ) Daneben wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,-- DM per anno gewährt. Der Anwesenheitsnachweis ist durch die jeweilige Fraktion schriftlich zu führen. Die Zahlung erfolgt halbjährlich rückwirkend.

#### **§ 5**

##### **Dienstreisen, Studienreisen**

- ( 1 ) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- ( 2 ) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen gelten als Dienstreisen.
- ( 3 ) Für Fortbildungsveranstaltungen wird den Fraktionen pro Mitglied und Jahr 100,-- DM gezahlt. Die Mittel sind zweckgebunden. Ein Verwendungsnachweis ist zu führen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

#### **§ 6**

##### **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bruchköbel über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 13.12.1978 außer Kraft.

Bruchköbel, den 31.05.1995

Der Magistrat der  
Stadt Bruchköbel



Irmen  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger  
am 10. Juni 1995

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt somit am 01. Juli 1995 in Kraft.

Bruchköbel, den 14. Juni 1995

DER MAGISTRAT DER  
STADT BRUCHKÖBEL



Dziony  
Erster Stadtrat